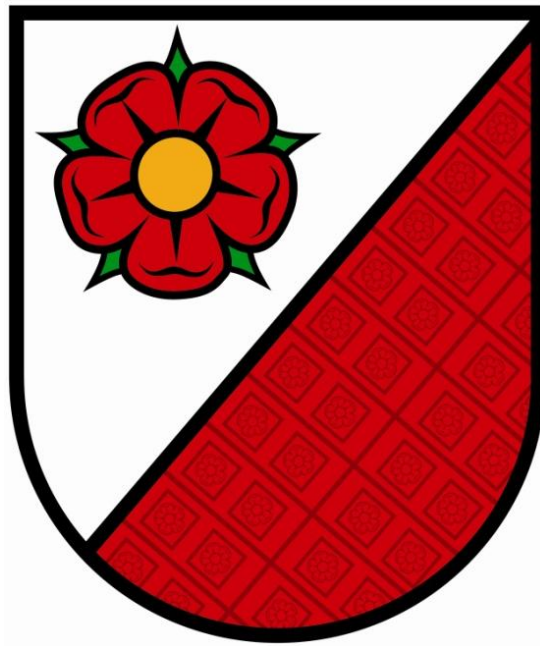


Parkplatzverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PPV)



27. September 2010

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2009 erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Parkplatzverordnung:

Grundsätze

Grundsatz der
Gebührenfreiheit

1. ¹ Sämtliche öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen sind im Rahmen des bestimmungsgemässen Gemeingebrauchs gemäss Artikel 2 ff. kostenlos.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

- ² Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlicher Parkplätze, namentlich das nächtliche Dauerparkieren, ist untersagt. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Tiefbaukommission.

Gebrauch zu öffentlichen
Zwecken

- ³ Die Einwohnergemeinde Wynigen kann ihre öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise dem gewöhnlichen Gemeingebrauch entziehen, wenn diese anderweitig zu öffentlichen Zwecken wie Anlässen oder Empfängen zur Verfügung stehen sollen.

Sondernutzungen durch
Private

- ⁴ Sondernutzungen durch Privatpersonen wie die Reservation von Parkplätzen für Anlässe sind bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

- ⁵ Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Gebührenverordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen.

Kategorien öffentlicher Parkplätze

Parkplatzkategorien

2. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
a) Parkplätze der blauen Zone;
b) Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden;
c) Übrige Parkplätze.

Parkplätze der blauen Zone

3. ¹ Die Parkplätze südöstlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als Parkplätze der blauen Zone gekennzeichnet.

- ² An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit gemäss Anhang 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung.

Parkplätze für
Bahnkundinnen und
Bahnkunden

4. ¹ Die Parkplätze südwestlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden gekennzeichnet.

- ² Die Parkplätze dürfen werktags nur von Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Verkehrs belegt werden.

Übrige Parkplätze

5. Für die übrigen öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen bestehen im Rahmen des gewöhnlichen Gemeingebrauchs keine Nutzungsbeschränkungen.

Schlussbestimmungen

- Strafbestimmungen **6.** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes mit Busse bis CHF 2'000.-- geahndet werden.
- Inkrafttreten **7.** Diese Verordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 27. September 2010.

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Heiniger

Ch. Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 27. September 2010 beschlossene Parkplatzverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 40 vom 7. Oktober 2010.

Wynigen, 04. Oktober 2010

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Liechti